



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung	15.02.2022	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 "Friedrich-Haindl-Straße"; Beschluss

Anlagen:

Geltungsbereich 28. Änderung FNP

Sachverhalt:

Ziele und Zweck der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, in Verbindung mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „SO Friedrich-Haindl-Straße“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung der Peitinger Straße und zur Neugestaltung der Einmündung der Friedrich-Haindl-Straße zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung erstreckt sich auf die Flurnummern 2054/2, 2054/4, 2054/5, 698/8 (Teilbereich) und 2054/7 (Teilbereich) der Gemarkung Schongau und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen und verkehrssicheren Ausbildung der Werkszufahrt zum Betriebsgelände der Fa. UPM soll dieser Bereich überplant und neben der Optimierung der Straßenführung der Friedrich-Haindl-Straße die Schaffung geordneter LKW-Stellplatzflächen der Fa. UPM erfolgen.

Um das Vorhaben verwirklichen zu können, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Änderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „SO Friedrich-Haindl-Straße“ durchgeführt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Er überträgt das weitere Verfahren, bis auf den erforderlichen Feststellungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss.

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 15.02.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.